

Zentrum für Sach- und Fachkundeprüfungen in Ostbayern

Berufskraftfahrerqualifikation



Inhaltsverzeichnis:

Einführung	Seite 3
Rechtsgrundlagen	Seite 3
Qualifikationsziele	Seite 4
Anwendung	Seite 4
Ausbildungs- und Prüfungsort	Seite 4
Befreiungen (Ausnahmen)	Seite 5
Verpflichtung zur Grundqualifikation / Weiterbildung	Seite 6
Varianten und Begriffe der Grundqualifikation	Seite 6
Mindestalter der Qualifikation	Seite 7
Arten der Qualifikation	Seite 8
Beschleunigte Grundqualifikation in Fremdsprache	Seite 9
Inhalte und Struktur der IHK-Prüfung	Seite 9
Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Seite 10
Anerkennung von abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen	Seite 11
Weiterbildung	Seite 11
Dokumentation (FQN)	Seite 12
IHK Ansprechpartner	Seite 12
Nützliche Informationen (Links)	Seite 13

Einführung:

Fahrerinnen und Fahrer, die Fahrten zu nicht privaten, also beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Fahrten im Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr) auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen tätig sein zu dürfen.

Maßgeblich ist die erforderliche Fahrerlaubnisklasse: C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE. Erfasst sind Beförderungen im Güter- oder Personenkraftverkehr auf öffentlichen Straßen. Für andere Fahrten gilt das Gesetz nur, soweit eine Vorschrift dies ausdrücklich bestimmt (§ 1 Abs. 1 BKrFQG).

- Die Umsetzung der Vorgaben der EU erfolgte in Deutschland durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG).
- Ergänzt wird dieses durch die Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV).
- Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer / Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr - in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr in der geltenden Fassung; ergänzend die im BKrFQG umgesetzten Änderungen, insbesondere durch Richtlinie (EU) 2018/645.

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47).

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 236).

Qualifikationsziele:

- die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit
- die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern
- die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen
- die Vermittlung der Fähigkeit, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatzes des Fahrzeugs zu beladen
- die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten
- die Fähigkeit, physischen Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen
- Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel, illegale Einwanderung und Kriminalität

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen durch regelmäßige Weiterbildung aufgefrischt werden. So sollen die Fahrer, über die sich ständig ändernden Regelungen auf dem Laufenden gehalten werden und somit während des gesamten Berufslebens auf dem neuesten Stand bleiben.

Wo findet es Anwendung? (BKrFQG, §1 Abs. 1)

Das Gesetz findet Anwendung auf Fahrerinnen und Fahrer, die

- Deutsche Staatsangehörige sind
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden

Beförderungen im Güter- oder Personenkraftverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Ausbildungs- und Prüfungsort der Qualifizierung (BKrFQG, §6)

Fahrer, die ihren ordentlichen Wohnsitz (Das ist – vereinfacht – dann der Fall, wenn man 185 Tage im Jahr in Deutschland wohnt) im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), müssen

- die Grundqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erwerben
- die Weiterbildung abschließen in der Bundesrepublik Deutschland, in dem Mitgliedstaat der EU oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie beschäftigt sind, oder in der Schweiz, wenn sie dort beschäftigt sind.

Wer ist davon befreit (Ausnahmen)? (BKrFQG, §1 Abs. 2)

Dieses Gesetz gilt **nicht** für Beförderungen mit

- Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, den Truppen und dem zivilen Gefolge der EU-Mitgliedstaaten oder der NATO-Vertragsstaaten, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst, dem Zivil- und Katastrophenschutz oder der Feuerwehr eingesetzt werden oder deren Weisungen unterliegen, sofern die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben erfolgt
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die zur technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden, in Wahrnehmung von Aufgaben eingesetzt werden, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des §1 des Kraftfahrersachverständigensetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, oder neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Materialien oder Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer oder die Fahrerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung darstellt (Anmerkung: Handwerkerregelung)
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb der Fahrerlaubnis oder Grundqualifikation nach §2 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen zur nicht gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen (Anmerkung: Zum Beispiel für „private Zwecke“ das heißt, die Beförderung wird nicht durchgeführt, um damit Einnahmen zu erzielen und hat keinen Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit)
- Die frühere Ausnahme für bestimmte Beförderungen im ländlichen Raum ist im geltenden § 1 Abs. 2 BKrFQG nicht mehr enthalten
- Kraftfahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG

Wichtig!

Eine Befreiung nach anderen Rechtsgrundlagen, z.B.: GüKG, PBefG, Fahrpersonal VO / EG VO 561/2006, FeV bedeutet nicht automatisch eine Befreiung auch nach dem BKrFQG!

Anwendung finden die Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts nur bei Beförderungen, somit nicht auf Leerfahrten, bei denen keinerlei Güter oder Personen befördert werden!

Verpflichtung zur Grundqualifikation und / oder Weiterbildung:

Besitzstand (BKrFQG, §4)

Die Regelungen zur Erlangung der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation finden keine Anwendung auf Fahrer, die eine Fahrerlaubnis besitzen oder eine Fahrerlaubnis besessen haben, die ihnen entzogen worden ist, auf die sie verzichtet haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis handelt, die

- vor dem Stichtag 10. September 2008 erteilt wurde (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE) und
- vor dem Stichtag 10. September 2009 erteilt wurde (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE)

Die Pflicht zur Weiterbildung bleibt bestehen!

Varianten und Begriffe der Qualifikation:

Varianten

- Berufsausbildung
- Grundqualifikation („große Prüfung“)
- beschleunigte Grundqualifikation

Begriffe

- „Umsteiger“ (BKrFQV §3 Abs. 1): von Fahrerlaubnisklasse „C“ zu „D“ oder umgekehrt
- „Quereinsteiger“ (Fachkundeeinhaber): Inhaber einer Fachkundebescheinigung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) oder den Straßenpersonenverkehr (PBZugV).
Die Befreiung beziehungsweise Verkürzung richtet sich nach § 1 Abs. 5 BKrFQV (Grundqualifikation) oder § 2 Abs. 10 BKrFQV (beschleunigte Grundqualifikation)
- „Aufsteiger“ (informelle Bezeichnung): Erweiterung innerhalb einer Fahrzeuggruppe. Grundqualifikationen werden klassenbezogen erworben; maßgeblich ist daher die angestrebte Fahrerlaubnisklasse (§ 2 Abs. 3 BKrFQG).
Ob eine weitere Qualifikation erforderlich ist, lässt sich daher nicht pauschal für alle Erweiterungen verneinen; entscheidend sind die konkrete Fahrerlaubnisklasse und der bereits erworbene Qualifikationsnachweis.

Mindestalter der Qualifikation: (BKrFQG, §3)

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz enthält verschiedene Möglichkeiten, nach denen der Nachweis einer Qualifikation erbracht werden kann.

Arten der Qualifikation:

	Grundqualifikation („große Prüfung“) Keine Kurspflicht!	Beschleunigte Grundqualifikation	Berufskraftfahrer- Ausbildung
Regelqualifikation /-prüfung	Theorie: 240 Min. Praxis: 120 Min.	140 Std., davon 10 Std. Fahren; Prüfung 90 Min.	Dauer: 3 Jahre
Umsteiger	Theorie: 240 Min. Praxis: 90 Min.	35 Std., davon 2,5 Std. Fahren; Prüfung 45 Min.	
Quereinsteiger (Fachkundeinhaber)	Theorie: 170 Min. Praxis: 120 Min.	96 Std., davon 10 Std. Fahren; Prüfung 60 Min.	

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf drei Arten erfolgen:

1. **Berufsausbildung** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) zum Berufskraftfahrer, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, derzeit sind dies für Güterkraftverkehr „Straßenwärter“ und „Werkfeuerwehrmann“.
2. **Grundqualifikation** nach BKrFQG §2 Abs. 1
Die Grundqualifikation wird jeweils bezogen auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen erworben. Für den Zugang zur Grundqualifikationsprüfung ist der vorherige Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erforderlich (§ 1 Abs. 1 BKrFQV).
Zur Grundqualifikationsprüfung ist kein Vorbereitungsunterricht vorgeschrieben; eine Fahrerlaubnis ist keine Zulassungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 1 BKrFQV).
3. **Beschleunigte Grundqualifikation** nach § 2 BKrFQG und § 2 BKrFQV
Beachten Sie hier die erhöhten „Mindestalter“-Stufen.
Bei einem Wechsel zwischen Güter- und Personenkraftverkehr gelten Sonderregeln: Die Prüfung ist auf die Teile für die neue Fahrzeuggruppe beschränkt;

Die Prüfung zur **Grundqualifikation** besteht aus einem theoretischen Teil von 240 Minuten sowie einem praktischen Teil aus Fahrprüfung und praktischem Prüfungsteil (§ 1 BKrFQV und Anlage 2).

- Fahrprüfung: 90 Minuten
- Praktischer Prüfungsteil: 30 Minuten
- Der gesonderten Prüfungsteil „Bewältigung kritischer Fahrsituationen“ ist durch die Änderung der Berufskraftfahrerqualifikation am 18. August 2026 weggefallen

Bei der beschleunigten Grundqualifikation muss im Verlauf des Unterrichts ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht geführt werden. Fahrzeugführung Bis zu vier dieser UE können durch Übungen auf besonderem Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator ersetzt werden (§ 2 4 BKrFQV).

Beschleunigte Grundqualifikation in Fremdsprachen: (BKrFQV, § 2 Abs. 8)

Am 17. August 2026 erschien die Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) im Bundesgesetzblatt. Artikel 7 bestimmte ihr Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung, also für den 18. August 2026.

Bislang konnte die theoretische Prüfung der beschleunigten Grundqualifikation ausschließlich in deutscher Sprache abgelegt werden. Folgende Fremdsprachen stehen künftig zur Verfügung:

Albanisch	Kroatisch	Russisch
Englisch	Polnisch	Türkisch
Hocharabisch	Rumänisch	Ukrainisch

Mit diesem breiteren Sprachangebot soll auf den großen Bedarf an Berufskraftfahrern reagiert werden. Zugleich soll es Betrieben erleichtert werden, qualifizierte Fahrerinnen und Fahrer aus dem Ausland zu gewinnen. Als besonders bedeutsam gilt Albanisch, da zahlreiche Berufskraftfahrer aus Albanien und dem Kosovo kommen.

Wichtig!

Die Amtssprache ist weiterhin ausschließlich deutsch (§23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVG)

Inhalte und Struktur der IHK-Prüfung:

Die örtliche IHK-Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Prüflings.

- **Theoretische Prüfung** (Grundqualifikation und beschleunigte Grundqualifikation)
 - Bundeseinheitliche Prüfungsstruktur nach Anlage 2 BKrFQV
 - Multiple - Choice - Fragen
 - Fragen mit direkten Antworten, sog. offene Fragen
 - einer Erörterung von Praxissituationen (Fallbearbeitung)
 - Theoretische Prüfung kann (beliebig oft) wiederholt werden
 - Bestanden ist die Prüfung, wenn im theoretischen und praktischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden (§ 1 Abs. 4 BKrFQV); bei der beschleunigten Grundqualifikation gilt ebenfalls mindestens ausreichende Leistung (§ 2 Abs. 9 BKrFQV). Zum Bestehen müssen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt werden.
 - Für die beschleunigte Grundqualifikation gelten die in § 2 Abs. 8 BKrFQV genannten Prüfungssprachen
 - Die Prüfung ist nicht öffentlich
- **Praktische Prüfung** (nur Grundqualifikation)
 - Fahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum
 - Praktischer Prüfungsteil (z.B. Ladungssicherung)
 - Die Fahrprüfung bewertet die fahrpraktischen Fähigkeiten auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen sowie bei unterschiedlicher Verkehrsdichte (Anlage 2 BKrFQV).
 - Für die praktische Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer ein geeignetes Prüffahrzeug für die betreffende Fahrerlaubnisklasse sowie einen Fahrlehrer mit gültiger Fahrlehrerlaubnis für diese Klasse bereitzustellen. Das Fahrzeug muss die Anforderungen der Anlage 7 FeV erfüllen (§ 1 Abs. 3a BKrFQV)

Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

(Gem. Satzung zum Erwerb der Grundqualifikation der
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim in der jeweils gültigen Fassung)

- Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest, Prüfungstermine und Anmeldeschluss finden Sie auf unserer Internetseite www.ihk-regensburg.de/zentrum
- Es werden nur noch Onlineanmeldungen unter folgendem Link akzeptiert:
www.ihk-regensburg.de/bkf
- Anmeldungen werden nur noch bis zum veröffentlichte Anmeldeschluss auf unserer Internetseite akzeptiert
- Bitte laden Sie bei der Anmeldung den entsprechenden Nachweis über die folgenden Zulassungsvoraussetzungen hoch und / oder stellen Sie die korrekte Übertragung der bereits durchgeführten Unterrichtung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) vom KBA sicher. Der BQR-Eintrag zur Unterrichtung wird bei der Anmeldung geprüft.:
 - Grundqualifikation Quereinsteiger = Fachkundebescheinigung
 - Grundqualifikation Umsteiger = Bescheinigung beschleunigte Grundqualifikation anderer Verkehrsträger oder Führerschein Vorder- und Rückseite mit Eintrag SZ95 oder Fahrerqualifizierungsnachweis Vorder- und Rückseite oder Führerschein D1/D1E/D/DE erworben vor dem 10. September 2008 oder Führerschein C1/C1E/C/CE erworben vor dem 10. September 2009
 - Beschleunigte Grundqualifikation „Regelprüfung“ = Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation
 - Beschleunigte Grundqualifikation „Quereinsteiger“ = Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation Quereinsteiger und die bereits erworbene Fachkundebescheinigung
 - Beschleunigte Grundqualifikation „Umsteiger“ = Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation Umsteiger und Bescheinigung beschleunigte Grundqualifikation anderer Verkehrsträger oder Führerschein Vorder- und Rückseite mit Eintrag SZ95 oder Fahrerqualifizierungsnachweis Vorder- und Rückseite oder Führerschein D1/D1E/D/DE erworben vor dem 10. September 2008 oder Führerschein C1/C1E/C/CE erworben vor dem 10. September 2009
- Liegt bei der Anmeldung kein entsprechender Nachweis vor, wird die Anmeldung **abgelehnt!** Eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen am Prüfungsort erfolgt **nicht.**
- Die Ergebnismitteilung erfolgt spätestens 3 Wochen nach der schriftlichen Prüfung. Wir sind bestrebt, das Prüfungsverfahren zeitnah zu beenden und den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis schnellstmöglich mitzuteilen. Die Übertragung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) vom KBA wird ebenfalls zeitnah vollzogen.

Anerkennung von abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen:

Die Anrechnung spezieller Ausbildungsmaßnahmen ist in § 2 Abs. 5 BKrFQV (beschleunigte Grundqualifikation) und § 4 Abs. 4 BKrFQV (Weiterbildung) geregelt.

Die zuständige Landesbehörde rechnet die gesetzlich genannten abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen mit jeweils sieben Unterrichtseinheiten an:

- **Die Gefahrgutfahrschulung** nach den einschlägigen Vorschriften für Gefahrgut-Fahrzeugführer wird mit sieben UE angerechnet. Damit verbleiben bei der Weiterbildung 28 UE, bei der beschleunigten Grundqualifikation grundsätzlich 133 UE, beim Umsteiger 28 UE und bei Fachkundeeinhabern nach § 2 Abs. 10 BKrFQV 89 UE. Der Nachweis erfolgt durch die vorgeschriebene Bescheinigung.
- **Auch die Schulung zum Schutz von Tieren beim Transport** wird mit sieben UE angerechnet (§ 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 BKrFQV).

Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet.

Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

Weiterbildung: (BKrFQG, §5)

Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Führerscheininhaber der Klassen „D“, die vor den 10. September 2008 und der Klassen „C“, die vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurden (Altinhaber mit Besitzstandsschutz). Aber es besteht die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung.

Die erste Weiterbildung ist grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation abzuschließen. Sie kann mit dem Ende der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zusammengelegt werden, wenn der Zeitraum dann mindestens drei und höchstens sieben Jahre beträgt. Jede weitere Weiterbildung ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu absolvieren (§ 5 Abs. 1 und 2 BKrFQG).

Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme am Unterricht einer anerkannten Ausbildungsstätte; eine Prüfung schreibt das BKrFQG hierfür nicht vor.

- 35 UE zu je 60 Minuten. Die Weiterbildung kann in selbstständigen Einheiten von jeweils mindestens sieben UE, auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten, absolviert werden. Eine Einheit darf auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden (§ 4 Abs. 2 BKrFQV).
- Anwesenheitspflicht, ohne Prüfung
- Mindestens eine Ausbildungseinheit muss einen Unterkennntnisbereich zur Verkehrssicherheit umfassen; ein Teil kann auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator stattfinden (§ 4 Abs. 3 BKrFQV).

Sie dient jeweils dazu, die durch die Grundqualifikation oder durch die beschleunigte Grundqualifikation vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten. Sie gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht. Wechselt ein Fahrer zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Aus den Kenntnissbereichen 1, 2 und 3 muss jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt sein (§ 4 Abs. 1 BKrFQV).

Für die Weiterbildung ist nur eine Teilnahme verbindlich vorgeschrieben, eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Dokumentation der Qualifikation:

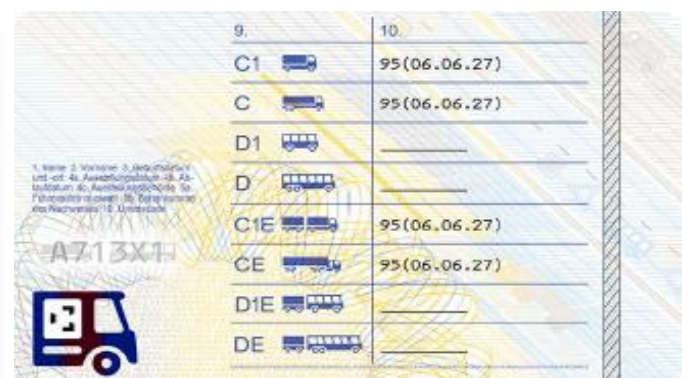
In Deutschland weist der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) seit 23.05.2021 die Qualifikation nach. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt ihn auf Antrag für den Erwerb der Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation und die abgeschlossene Weiterbildung aus (§ 7 Abs. 1 BKrFQG).

Gleichgestellt sind ein EU-/EWR-/Schweizer Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem aktuellen EU-Muster oder die harmonisierte Schlüsselzahl 95 im Führerschein. Für bestimmte Drittstaatsangehörige im Güterkraftverkehr kann eine gültige Fahrerbescheinigung mit Schlüsselzahl 95 im Feld „Bemerkungen“ als Nachweis dienen. Für Fahrten mit einer multilateralen CEMT-Genehmigung gilt außerdem der Nachweis nach § 7 Abs. 4 BKrFQG.

Fahrer müssen den Qualifikationsnachweis bei jeder Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 8 BKrFQG).

Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) wird vom Kraftfahrt-Bundesamt geführt. Es enthält die gesetzlich vorgesehenen Daten zu Qualifikationsnachweisen, Fahrerlaubnisklassen und absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 12–19 BKrFQG).

Wechselt ein Fahrer zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.



- **Prüfungsabwicklung / Prüfungsdurchführung**
 - Zentrum für Sach- und Fachkundeprüfungen in Ostbayern
Tel.: 0941 5694 - 452 Mail: ihk-pruefung@regensburg.ihk.de
- **Beratung zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht und Bereich Verkehr**
 - Jerouschek Andreas, Teamleiter Zentrum für Sach- und Fachkundeprüfungen in Ostbayern, Referent Verkehr
Tel.: 0941 5694 - 232 Mail: jerouschek@regensburg.ihk.de
- **Beratung über Ausbildung zum Berufskraftfahrer / Fachkraft im Fahrbetrieb**
 - Schäfer Lisa-Marie, Ausbildungsberater Kaufmännische Ausbildung
Tel.: 0941 5694 - 239 Mail: schaefer@regensburg.ihk.de
 - Humbs Michael, Ausbildungsberater Kaufmännische Ausbildung
Tel.: 0941 5694 - 321 Mail: humbs@regensburg.ihk.de

Informationen auf unserer Internetseite: www.ihk.de/regensburg Nummer: 2971690

Nützliche Informationen finden Sie auch auf folgenden Internetseiten:

- **Internetseite der IHK Regensburg Zentrum für Sach- und Fachkunde Ostbayern**
 - www.ihk.de/regensburg/zentrum

- **Internetseite vom Bundesamt für Güterverkehr BAG**
 - www.balm.bund.de
 - ⇒ Hier speziell die Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht unter den Rechtsvorschriften Qualifikation und Weiterbildung

- **Internetseite vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr**
 - <https://www.bmv.de/DE/HOME/home.html>
 - ⇒ Themen >>> Mobilität >>> Straßenverkehr >>> Übersicht: Straßenverkehr >>> Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

- **Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 23 - Schienen- und Straßenverkehr**
 - <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>
 - ⇒ Aufgaben = Berufskraftfahrerqualifikation

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.